

Vertrag von. Der Reichsminister von Eppenstein hat in Berlin über die Waffenstillstände, wonach die Einmäße 1919...

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Domstift. Freitag Abend 8 Uhr Kriegesbestände und Pensionsnachricht. Domprebiter Lic. Baumann...

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Vertrag von Trautenberg: Nachdem durch die eben verlesene Erklärung die Einigkeit...

Mb. Dreuflicher Landtag. Herrschhaus. 6. Sitzung, Mittwoch, 20. März.

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Der Haushaltplan für 1918. Der Haushaltplan ist bereits von einem Ausschusse...

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Provincial-Nachrichten. Aus der Gfister- und Juppenau, 20. März. (Sienen-...)

Der Haushaltplan für 1918. Der Haushaltplan ist bereits von einem Ausschusse...

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Provincial-Nachrichten. Aus der Gfister- und Juppenau, 20. März. (Sienen-...)

Der Haushaltplan für 1918. Der Haushaltplan ist bereits von einem Ausschusse...

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Provincial-Nachrichten. Aus der Gfister- und Juppenau, 20. März. (Sienen-...)

Der Haushaltplan für 1918. Der Haushaltplan ist bereits von einem Ausschusse...

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Provincial-Nachrichten. Aus der Gfister- und Juppenau, 20. März. (Sienen-...)

Der Haushaltplan für 1918. Der Haushaltplan ist bereits von einem Ausschusse...

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Provincial-Nachrichten. Aus der Gfister- und Juppenau, 20. März. (Sienen-...)

Der Haushaltplan für 1918. Der Haushaltplan ist bereits von einem Ausschusse...

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Provincial-Nachrichten. Aus der Gfister- und Juppenau, 20. März. (Sienen-...)

Der Haushaltplan für 1918. Der Haushaltplan ist bereits von einem Ausschusse...

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Provincial-Nachrichten. Aus der Gfister- und Juppenau, 20. März. (Sienen-...)

Der Haushaltplan für 1918. Der Haushaltplan ist bereits von einem Ausschusse...

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Provincial-Nachrichten. Aus der Gfister- und Juppenau, 20. März. (Sienen-...)

Zwei Uraufführungen in Hannover. Die Teufeln von Hans Schmidt-Schneider.

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Der Fuß der Chinesin. von dem so viele mährchenhafte Geschichten verbreitet sind...

Die Teufeln von Hans Schmidt-Schneider. Unter Theaterminister in Hannover schreibt uns...

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Der Fuß der Chinesin. von dem so viele mährchenhafte Geschichten verbreitet sind...

Die Teufeln von Hans Schmidt-Schneider. Unter Theaterminister in Hannover schreibt uns...

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Der Fuß der Chinesin. von dem so viele mährchenhafte Geschichten verbreitet sind...

Die Teufeln von Hans Schmidt-Schneider. Unter Theaterminister in Hannover schreibt uns...

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Der Fuß der Chinesin. von dem so viele mährchenhafte Geschichten verbreitet sind...

Die Teufeln von Hans Schmidt-Schneider. Unter Theaterminister in Hannover schreibt uns...

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Der Fuß der Chinesin. von dem so viele mährchenhafte Geschichten verbreitet sind...

Die Teufeln von Hans Schmidt-Schneider. Unter Theaterminister in Hannover schreibt uns...

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Der Fuß der Chinesin. von dem so viele mährchenhafte Geschichten verbreitet sind...

Die Teufeln von Hans Schmidt-Schneider. Unter Theaterminister in Hannover schreibt uns...

Wohl es die Wahrung betrifft, die besten Ausichten eröffnet. In dieser Hinsicht ist der Vertrag...

Der Fuß der Chinesin. von dem so viele mährchenhafte Geschichten verbreitet sind...

Händler Marktbericht.

am 30. März 1916.

Table with market prices for various goods like flour (Weizen), oil (Raps), and other commodities. Columns include item names and prices.

Geldmarktbericht.

(Für die Geschäftskunden aus dem Landesamt für Statistik herausgegeben)

Denk an unsere Soldaten im Felde! Eine der wichtigsten Lebensbedürfnisse für unsere Soldaten sind die 'Solera-Mark' und 'Solera-Gold' Zigaretten der weltbekannten Dresdener Zigarettenfabrik.

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Sächsische Handels- und Gewerbe-Zeitung.

Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1915 entnehmen wir in Ergänzung früherer Mitteilungen folgende Ergebnisse...

Zur Unterstützung der Familien unserer im Felde lebenden Arbeiter, wenden wir zunächst den Teil des Arbeiterunterstützungsfonds in Höhe von 5100,00 Mark auf...

Tätig 50 Millionen Altkohlen Stahl. Nach den Ermittlungen des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller beträgt die Hühner-Erzeugung im deutschen Reich...

Letzte Quartal 1915 nicht zur Verteilung. Die Aufnahme der Gewerkschaft in das Reichsregister ist mit dem Recht der Nachlieferung vom 1. Oktober 1915 ab im Januar d. J. erfolgt.

Wassersund. 4. Bedener über - unter Null. Tabelle with water level data for various locations, including dates and water levels.

Mitteldutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft

Norddeutsche Grund-Credit-Bank.

Balance sheet for Norddeutsche Grund-Credit-Bank as of 31. December 1915. Includes Aktiva (Kassa, Darlehen, Hypotheken) and Passiva (Aktien-Kapital, Reserven, Verbindlichkeiten).

Zur Haarpflege advertisement for hair care products. Includes an illustration of a woman and text describing the benefits of the 'Kräuter-Extrakt'.

Ihr Frühjahrskleid advertisement for corsets. Promotes 'Korsetts' by 'Schnee Nachl.' and includes information about 'Offene Stellen' and 'Freiener-Gehilfen'.

Hochherrschaft II. Stage

Bitz Sanatorium advertisement. Includes text about the sanatorium's location, facilities, and family news ('Familien-Nachrichten').

Pensionat Voigt advertisement. Lists services for pensioners, including medical care and social activities.

Stiergartenstr. 7 advertisement for a 'Herrschaftl. Wohnung' (luxury apartment) for rent.

Louise Beauvais Malmgren advertisement for a family notice or announcement.

Emser Pastillen advertisement for a medicinal product, highlighting its effectiveness for various ailments.

Mugustastr. 7 advertisement for a family notice or announcement.

Frau Franziska Bauchwitz advertisement for a family notice or announcement.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

über die Bereitung von Kuchen.
Som 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

- § 1.
- In gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Kafs-, Zwickbäck- und Kuchenfabriken aller Art, in Gafst-, Sekt- und Speiseerzeugnissen, Stübchen- und Extraktionsräumen, sowie in Vereinstäumen dürfen zur Bereitung von Kuchen folgende Maße oder Eierportionen und auf 500 Gramm Mehl oder mehlartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Fett und 100 Gramm Zucker.
 - Von Tortenmaße auf 500 Gramm Mehl oder mehlartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eierportionen, 100 Gramm Fett und 150 Gramm Zucker.
 - Von Rohmaße für Maftronen auf 500 Gramm Mandeln nicht mehr als 150 Gramm Zucker und von Maftronen auf 500 Gramm Rohmaße nicht mehr als 500 Gramm Zucker verwendet werden. Die Verwendung von Backpulver als Triebmittel ist gestattet. Die Verwendung von Hefe ist verboten.
- § 2.
- Im Sinne dieser Verordnung gelten alle Backwaren, zu deren Fertigung mehr als 10 Gramm Mehl oder auf 90 Gramm Mehl oder mehlartige Stoffe verwendet werden, als Kuchen oder Torten.
- § 3.
- Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen jederzeit einzutreten, dieselbst Besichtigungen vorzunehmen, Gefäßausforschungen einzuleiten und nach ihrer Ermessung Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.
- § 4.
- Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichtspflicht und der Anweisung von Sachverständigen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Gefäßverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierzu zu verpflichten.
- § 5.
- Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkauf- und Betriebsräumen auszubringen.
- § 6.
- Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.
- § 7.
- Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitgehende Anordnungen zur Befristung der Fett-, Eier- und Zuckerverwendung treffen.
- § 8.
- Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:
- wer den Vorschriften des § 1 oder des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt;
 - wer der Vorschrift des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
 - wer den in § 5 vorgeschriebenen Ausweis unterläßt;
 - wer den auf Grund des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.
- § 9.
- Die ausländische Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Vorschriften unzureichend zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.
- § 10.
- Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Kafs-, Zwickbäck-, Sekt-, Pfeffer- und Lebkuchfabriken, sowie auf Kafs-, Zwickbäck-, Sekt-, Pfeffer- oder Lebkuchen-Gewerbe oder Mehl-Verarbeitungen, das ihnen von der Reichsgewerbebehörde, von den Vereinsverwaltungen oder der Marineverwaltung auferlegt ist. Es gelten ferner nicht für Zwickbäck, der für Rechnung der Vereinsverwaltungen, der Marineverwaltung oder der Vereinsvereine der freiwilligen Krankepflege hergestellt wird.
- § 11.
- Die Vorschriften der Verordnung über die Bereitung von Backwaren in der Fassung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) sowie die Vorschriften in §§ 47 bis 49 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Ernteerfolg 1915 vom 23. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bleiben unberührt.
- § 12.
- Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens. Berlin, den 16. Dezember 1915.

In das Handelsregister Abt. B Nr. 339 bei der Halleschen Tafel- und Sport-Strick- u. Fabrik Franz Schönlag & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Halle S. heute eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschaftsverammlung vom 3. März 1916 ist die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages über die Bereitung der Gesellschaft (§ 7) ergänzt. Max Sternfeld ist von diesem Vertrage zur Bereitung der Gesellschaft zur in Gemeinschaft mit Max Sternfeld befreit.
Halle S., den 25. März 1916.
Königliches Amtsgericht, Abt. 19.

In das Handelsregister Abt. A Nr. 1872 bei der Jüssen Handels-Gesellschaft Halle & Co. in Halle S. eingetragen: Ostlie Eise ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. In ihrer Stelle ist Friedrich Hanna Eise in die Gesellschaft als per se zu haltende Gesellschafterin eingetragen.
Halle S., den 25. März 1916.
Königliches Amtsgericht, Abt. 19.

Gardinenstangen
in allen Längen
sehr billig
C. F. Ritter,
Leipzigstrasse 90.
Mitgl. des Rab.-Spar-Ver.

Bekanntmachung
über die Forderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerungen. (RGBl. S. 183.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

§ 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, ergänzt durch § 6 der Verordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 339, 348; 1915 S. 603) erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die nach § 1 festgestellten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Nötigen eines Vertrags anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schiebt, beschädigt oder zerstört;
- wer der Aufhebung der zulässigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem ausländischen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um von der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Mindestbetrogen sechshundert Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel II.

§§ 5 und 6 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli/22. August 1915, ergänzt durch § 7 der Verordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467, 514, 603), erhalten folgende Fassung:

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kleinbedarfes Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Verhältnisse, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewährt oder verzeichnen läßt;
- wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veränderung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veränderung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
- wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte verheimlicht, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Maßnahmen vornimmt;
- wer an einer Veränderung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat;
- wer an Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art aufordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erzieht, ferner nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; überschreitet der Mindestbetrogen sechshundert Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die höhere Handlung bezieht, ohne Unterchied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit Höchstpreise bestehen.

Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens. Diese Verordnung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Artikel III.

Berlin, den 23. März 1916.
Der Stellvertreter des Reichsanwalters.
Deißner.



Geschäftsverlegung.

Ab 1. April cr. befindet sich mein Geschäft in meinem Grundstück
Landwehrstraße Nr. 6,
Ecke Prinzenstraße, dicht am Neubeckplatz,
und bitte meine hochverehrte Kundschaft sowie ein werteres Publikum von Halle und Umgebung davon Kenntnis zu nehmen.
Vorachtungsvoll
Chr. Körber, Pferdehandlung,
Halle a. S., Telephon 1195.

Empfehle zugleich eine große Auswahl
erfklaffige belgische Arbeitspferde,
oldenburger u. hannoversche Wagenpferde.

Unterricht.

Berechtigte Landwirtschaftsschule
Dahme (Mark).

Einjährig-Jugungsliste. Fremdsprache nur Französisch. Obersterikaner können in Klasse II einreten. Aufnahme Mittwoch, 26. April, früh 6 Uhr. Auskunft erteilt kostenlos der Direktor Prof. Bosse.

Schulbücher
für die Städtischen Mittelschulen empfohlen

Otto Hendel's Buchhandlung,
Gustav Ehlers, Marktplatz 24.

Personal-Mangel
beheben
Tim- und Unitas-
Rechen-Apparate
Multiplikation / Division / Addition
Subtraktion

15fache Geschwindigkeit
gegenüber d. gewöhnlichen Rechnen

Einfach / Schnell / Sicher
6000 bereits in Benutzung
Gratisprospekt. Unverändl. Vorführung

Ludwig Spitz & Co. S. R. Berlin SW 48

Seefische bester Ertrag für Fleisch!

Nordsee

Gr. Ulrichstraße 88. Telephon 1274 und 1275.
Nur prima frische Ware.

Portionsfleisch Pfund 68 Pf.,
Kabelau ohne Kopf Pfund 75 Pf.,
Seelachs ohne Kopf Pfund 70 Pf.,
Schellfisch ohne Kopf Pfund 85 Pf.,
Kabeljau und Austernfischkoteletten,
Fischfleisch in verschiedenen Saucen,
nur aufzuräumen, 1-Pfd.-Dose 138 Pf.

Serner empfohlen:
fl. Lachsgeringe Stück 39 Pf.,
fl. Riefenfischklinge Stück 30 Pf.,
Edle Kieler Sprotten 1-Pfd.-Stück 93 Pf.,
4-Liter-Dose 80 Pf., 2-Liter-Dose 250 Pf.,
Bismarckgeringe 1-Liter-Dose 145 Pf.,
4-Liter-Dose 575 Pf., 1-Pfd.-Dose 80 Pf.,
2-Liter-Dose 275 Pf.,
Rohkmops 1-Liter-Dose 140 Pf.,
4-Liter-Dose 525 Pf.,
hochj. zarte **Holländer Volheringe** Stück 23 Pf.,
hochfeine zarte große **Volheringe** Stück 30 Pf.

Fischkonserven für die Feldpost
größte Auswahl, billigste Preise.